

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 27. Februar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **9.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Donnerstag, 7. März 2013, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20.08.2001 in der Fassung der Ersten Änderung vom 31.05.2010 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.789 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Städtische Werke AG (STW)
Verkauf der Anteile an der Trianel Service GmbH (TSG)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.815 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)
Änderung des Gesellschaftsvertrages der RegioTram Betriebsgesellschaft mbH (alt)
Neugründung der RegioTram GmbH**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.816 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 4. Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.825 -

- 5. Straßenbeiträge für Eisenbahnweg**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach
- 101.17.565 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 6. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.667 -
- 7. Moscheeverein und Trinkraum**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.708 -
- 8. Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.733 -
- 9. Änderung Schwerpunkte Verkehrsüberwachung**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.822 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Kassel, 3. April 2013

Niederschrift
über die **9. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 7. März 2013, 17:00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP
Dr. Manuel Eichler, 2. stellvertretender Vorsitzender, SPD
Dr. Rabani Alekuzei, Mitglied, SPD (Vertretung für Gabriele Jakat)
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Harry Völler, Mitglied, SPD
Jürgen Blutte, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Boris Mijatovic)
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dr. Andreas Jürgens)
Gernot Rönz, Mitglied, B90/Grüne
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU
Birgit Trinczek, Mitglied, CDU
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten
Dr. Bernd Hoppe, Stadtverordneter, parteilos
Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Turski, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Bernd Wolfgang Häfner, Stadtverordneter, Freie Wähler

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Ferdinand Peter, Rechtsamt
Nina Djamali, Rechtsamt
Kirsten Wagner, Rechtsamt
Axel Heiser, Ordnungsamt
Kathy Käferstein, Ordnungsamt
Bernd Reyer, Kämmerei und Steuern
Wolfgang Schwerdtfeger, Dezernat -III-
Ingo Happel-Emrich, Haupt- und Bürgeramt

Tagesordnung:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20.08.2001 in der Fassung der Ersten Änderung vom 31.05.2010 (Zweite Änderung) | 101.17.789 |
| 2. | Städtische Werke AG (STW)
Verkauf der Anteile an der Trianel Service GmbH (TSG) | 101.17.815 |
| 3. | Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)
Änderung des Gesellschaftsvertrages der RegioTram Betriebsgesellschaft mbH (alt)
Neugründung der RegioTram GmbH | 101.17.816 |
| 4. | Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“ | 101.17.825 |
| 5. | Straßenbeiträge für Eisenbahnweg | 101.17.565 |
| 6. | Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen | 101.17.667 |
| 7. | Moscheeverein und Trinkraum | 101.17.708 |
| 8. | Geschwindigkeitsmessenanlagen | 101.17.733 |
| 9. | Änderung Schwerpunkte Verkehrsüberwachung | 101.17.822 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 27.02.2013 ordnungsgemäß einberufene 9. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Auf Antrag von Stadtverordnetem Kieselbach, CDU-Fraktion, wird der Tagesordnungspunkt

5. **Straßenbeiträge für Eisenbahnweg**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.565 -

von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Die Tagesordnungspunkte

6. **Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Antrag der CDU-Fraktion
101.17.667

und

8. **Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Anfrage der CDU-Fraktion
101.17.733

werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen, wobei zunächst die Anfrage unter Tagesordnungspunkt 8 beantwortet werden soll.

1. **Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20.08.2001 in der Fassung der Ersten Änderung vom 31.05.2010 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.789 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20.08.2001 in der Fassung der Ersten Änderung vom 31.05.2010 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20.08.2001 in der Fassung der Ersten Änderung vom 31.05.2010 (Zweite Änderung), 101.17.789, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

2. **Städtische Werke AG (STW)**
Verkauf der Anteile an der Trianel Service GmbH (TSG)
Vorlage des Magistrats
- 101.17.815 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Veräußerung und Übertragung der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Trianel Service GmbH an die Trianel GmbH wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG (STW) Verkauf der Anteile an der Trianel Service GmbH (TSG), 101.17.815, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Köpp

- 3. Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)
Änderung des Gesellschaftsvertrages der RegioTram Betriebsgesellschaft mbH (alt)
Neugründung der RegioTram GmbH**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.816 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der RegioTram Betriebsgesellschaft mbH (alt) wird nach Maßgabe der beigefügten Anlage 1 zugestimmt.
2. Der Neugründung der RegioTram GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)
Änderung des Gesellschaftsvertrages der RegioTram Betriebsgesellschaft mbH (alt)
Neugründung der RegioTram GmbH, 101.17.816, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

4. Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“

Vorlage des Magistrats

- 101.17.825 -

Antrag

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das am 04.02.2013 eingereichte Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“ wird zugelassen.
2. Ein Sachbeschluss mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens wird nicht gefasst. Insoweit verbleibt es bei dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012 Vorlage-Nr. 101.17.693 -, lfd. Nr. 45 der Konsolidierungsvorschläge.
3. Am 30.06.2013 wird ein Bürgerentscheid mit der Fragestellung durchgeführt: „Sind Sie dafür, die Stadtteilbibliotheken in den Stadtteilen Fasanenhof, Kirchditmold und Wilhelmshöhe zu erhalten?“

Vorsitzender Kortmann übergibt Herrn Greim, Sprecher der geladenen Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens „Stadtteilbibliotheken erhalten“, das Wort zur Stellungnahme. Im Anschluss erfolgt eine rege Diskussion.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, stellt den Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt heute nicht zur Abstimmung zu stellen und ihn in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln. Stadtverordneter Blutte, Fraktion B90/Grüne, spricht sich dagegen aus.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung : SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung : --

den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“, 101.17.825, wird **abgelehnt**.

Auf Antrag von Stadtverordneten Kieselbach, CDU-Fraktion, wird der Antrag des Magistrats ziffernweise zur Abstimmung gestellt.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 1 des Antrags des Magistrats betr. Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“, 101.17.825, wird **zugestimmt**.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP
Ablehnung: CDU, Kasseler Linke
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 2 des Antrags des Magistrats betr. Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“, 101.17.825, wird **zugestimmt**.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 3 des Antrages des Magistrats betr. Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“, 101.17.825, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

5. Straßenbeiträge für Eisenbahnweg Antrag der CDU-Fraktion - 101.17.565 -

Abgesetzt.

Während der Behandlung der Tagesordnungspunkte 6 und 8 übernimmt 1. stellvertretender Vorsitzender Oberbrunner die Sitzungsleitung. Tagesordnungspunkt 8 wird vorgezogen.

8. Geschwindigkeitsmessenanlagen Anfrage der CDU-Fraktion - 101.17.733 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wann wurde wo die Beschaffung und der Einsatz der Geschwindigkeitsmessenanlagen ausgeschrieben?

2. Welche technischen, rechtlichen und sonstigen Vorgaben wurden bei der Ausschreibung zugrunde gelegt?
3. Hat es überhaupt eine Ausschreibung gegeben?
4. Wer hat diese veranlasst und überwacht?
5. Wenn es keine Ausschreibung gab: warum unterblieb diese Ausschreibung?
6. Wie viele Firmen haben sich an der Ausschreibung beteiligt?
7. Wer hat über die Vergabe entschieden?
8. Wie viele Referenzen hat die Auftrag nehmende Firma vorgelegt?
9. Wie wurden diese Referenzen überprüft?
10. Wo hat die beauftragte Firma bereits erfolgreich entsprechende Anlagen aufgestellt und betrieben?
11. Welche Produkte und Dienstleistungen bietet die Auftrag nehmende Firma ansonsten noch an?
12. Wer hat das von der Stadt Kassel beauftragte Gutachten über die technische Zulässigkeit erstellt?
13. Wo liegen die inhaltlichen Unterschiede zu den anders lautenden Gutachten?
14. Wie viele Verwaltungsvorgänge sind seit dem Verzicht der weiteren Verfolgung, d. h. seit dem Einstellen der Bescheide bei der Stadt aufgelaufen?
15. Welche Kosten sind hierbei entstanden?
16. Wer trägt diese Kosten?
17. Wie viele Vorgänge sind zurzeit beim Regierungspräsidium anhängig?
18. Welche Kosten sind hierbei beim Land entstanden?
19. Wer trägt diese Kosten?
20. In welcher Höhe sind Verwarnungsgelder nunmehr der Stadt verloren gegangen?
21. Welcher Geldbetrag an Bußgeldern ist dem Land verloren gegangen?
22. Welche technischen Nachbesserungen sollen nunmehr durchgeführt werden?
23. Wer führt diese durch?
24. Wer überwacht diese?
25. Welche Schadensersatzmöglichkeiten bestehen?
26. Wurden darüber hinaus weitere Regresse vertraglich vereinbart?

27. Wie wird der Magistrat diese Ansprüche durchsetzen?
28. Wer hat die installierten Anlagen vor der Inbetriebnahme technisch und sachlich auf die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften überprüft?
29. Warum wurde bei der Versorgung der Anlagen mit Energie der Einsatz von Autobatterien gewählt?
30. Warum wurde keine digitale Technik eingesetzt, sondern die veraltete Methode der Filmtechnik verwandt?
31. Haben betroffene Bürger Regress- bzw. Schadensersatzansprüche gegen die beauftragte Firma wegen des Einsatzes der nicht zugelassenen Geräte?
32. Wie viele Gerichtsverfahren sind derzeit anhängig?
33. Wie viele Widerspruchsverfahren werden zurzeit bei Stadt und Land geführt?
34. Wie wird nunmehr in diesen Fällen weiter verfahren?
35. Warum wird die Zusammenarbeit mit der Auftrag nehmenden Firma nicht unverzüglich beendet?
36. Welche Zahlungen wurden bisher an die Auftrag nehmende Firma geleistet?
37. Welchen Charakter hat die Zusammenarbeit in rechtlicher Hinsicht zwischen der Stadt und der Auftrag nehmenden Firma?
38. Welche Forderungen gibt es derzeit aus den rund 16.000 bereits abgeschlossenen Fällen?
39. Sind aufgrund des Fehlverhaltens der Auftrag nehmenden Firma möglicherweise auch Straftatbestände verwirklicht worden?
40. Bürgermeister Kaiser hat noch in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2012 erklärt, nur die Anlage in der Ludwig-Mond-Straße sei technisch problematisch. Warum wurden jetzt alle Anlagen abgeschaltet?
41. Warum wurden im Stadtgebiet unterschiedliche Geräte bzw. Modelltypen eingesetzt?
42. Waren die Geräte zu Beginn des Einsatzes in der Stadt Kassel fabrikneu?
43. Wenn nein: wie oft und wie lange waren die Geräte bereits zuvor im Einsatz und in wessen Eigentum standen diese?
44. Warum wurden die Geräte vom vorherigen Eigentümer ausgesondert und veräußert?
45. In welchem Zustand befanden sich die Geräte zu diesem Zeitpunkt?
46. Hat die Auftrag nehmende Firma diese Geräte direkt vom ursprünglichen Eigentümer erworben?
47. Wurden die Geräte vor dem Einsatz in Kassel technisch überprüft und alle notwendigen Zertifikate, Prüfbescheinigungen etc. zur Prüfung vorgelegt?

48. Wer hat diese Prüfungen durchgeführt?
49. Warum wurden bei der Installation der Anlagen keine technischen Sachverständigen hinzugezogen?
50. Warum wurden die Anlagen nicht sofort nach der Entscheidung des Amtsgerichts Kassel dauerhaft abgeschaltet?
51. Warum wurde zu diesem Zeitpunkt die Auftrag nehmende Firma nicht sofort zur Nachrüstung bzw. zum Umbau der Anlagen aufgefordert?
52. Mit welchen Schadensersatzansprüchen betroffener Bürger rechnet der Magistrat?
53. Warum hält der Magistrat unter Gefährdung des Rechtsfriedens und des allgemeinen Vertrauens in die Arbeit der Verwaltung daran fest, nicht in allen Fällen seit Beginn des Einsatzes der Anlagen die ergangenen Bescheide von vornherein für fehlerhaft und damit für nichtig zu erklären und die gezahlten Geldbeträge zu erstatten?
54. Welche organisatorischen und personellen Konsequenzen zieht der Magistrat aus diesen skandalösen Vorgängen?
55. Wurden bzw. werden disziplinarische Maßnahmen innerhalb von Magistrat und Verwaltung eingeleitet?
56. Was wird der Magistrat unternehmen, um künftig einen weiteren vergleichbaren Skandal zu verhindern?
57. Wird der Oberbürgermeister als Personaldezernent entsprechende Dienstanweisungen erlassen?

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt 1. stellvertretender Vorsitzender Oberbrunner die Anfrage für erledigt.

6. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.667 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für den Fall, dass auch der beauftragte Gutachter feststellt, dass die im Stadtgebiet aufgestellten Verkehrsüberwachungsanlagen für einen stationären Einsatz nicht zugelassen sind, sämtliche ergangenen Bescheide nachträglich aufzuheben und alle gezahlten Geldbeträge aus Gründen des Rechtsfriedens zurückzuerstatten.

Im Rahmen der Aussprache wird auf Antrag von Stadtverordnetem Kortmann die Sitzung von 19:44 Uhr bis 19:47 Uhr unterbrochen.

Stadtverordneter Kieselbach erklärt für die CDU-Fraktion, dass sie die abschließende Behandlung und Abstimmung ihres Antrages wegen Beratungsbedarfs bis zur Vorlage des Berichtes des Revisionsamtes dazu zurückstellen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Erneute Behandlung nach Vorlage des Revisionsberichtes in einer der nächsten Sitzungen.

- 7. Moscheeverein und Trinkraum**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.708 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 9. Änderung Schwerpunkte Verkehrsüberwachung**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.822 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

Ende der Sitzung: 19:49 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.789

Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20.08.2001 in der Fassung der Ersten Änderung vom 31.05.2010 (Zweite Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20.08.2001 in der Fassung der Ersten Änderung vom 31.05.2010 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Aufgrund von Veränderungen im Bereich der Medien und Geräte ist die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel nicht mehr zeitgemäß. Deshalb sind Anpassungen an das Nutzungsverhalten der Bürger sowie einzelnen Entgelten erforderlich.

Haushaltmäßige Veränderungen werden durch die zweite Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel nicht erwartet, da das Medienzentrum auch weiterhin überwiegend von Personen und Einrichtungen genutzt wird, denen das Angebot unentgeltlich zur Verfügung steht.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 21.01.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

ORDNUNG**zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel
vom 20.08.2001 in der Fassung der Ersten Änderung vom 31.05.2010****(Zweite Änderung)****vom**

Aufgrund der § 51 Ziff. 10, 66 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Kassel vom 20.08.2001 in der Fassung der Ersten Änderung vom 31.05.2010 (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Kategorie	Gegenstand	Euro
Recorder/Aufnahmeggeräte	Fotokamera, Spiegelreflex	80,00 € pro Tag
	Fotokamera, nicht Spiegelreflex	25,00 € pro Tag
	Video-Kamera, Camcorder	25,00 € pro Tag
	Diascanner	20,00 € pro Tag
	MP3-Recorder	25,00 € pro Tag
Player/Wiedergabegeräte	Verstärker, groß	50,00 € pro Tag
	Verstärker, klein	25,00 € pro Tag
	DVD-Player	20,00 € pro Tag
Projektoren	Tageslichtprojektor	25,00 € pro Tag
	Beamer	100,00 € pro Tag
Computer	Laptop / PC	50,00 € pro Tag
	Beamer-Laptop-Koffer	150,00 € pro Tag
Sonstiges	Leinwand	10,00 € pro Tag
	Mikrofon	10,00 € pro Tag
	Stativ	5,00 € pro Tag
	GPS-Navigationssystem (8 Stück im Koffer)	200,00 € pro Tag
	GPS-Navigationsgerät	25,00 € pro Tag
	Medien-Formatwandlung (z.B. Film auf DVD)	30,00 € pro angefangene Arbeitsstunde

Unterrichtsmedien	Multifunktions-Beamer-DVD-Koffer DVD/CD/VHS oder ähnlich	150,00 € pro Tag 5,00 € pro Tag
Tagung	Tagungsraum mit Tagungstechnik	100,00 € pro Halbttag
Digitale Schultasche	Überlassung eines USB-Sticks mit Software (auch für Bildungseinrichtungen)	15,00 € pro Stück
Mahnung	1. Mahnung 2. Mahnung 3. Mahnung	5,00 € 10,00 € 15,00 €

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, die Benutzungs- und Entgeltordnung in der nach dieser Änderung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Synopsis

Alt			Neu		
Kategorie	Gegenstand	Euro	Kategorie	Gegenstand	Euro
Recorder/Aufnahmegeräte	Fotokamera, Spiegelreflex	80,00 € pro Tag	Recorder/Aufnahmegeräte	Fotokamera, Spiegelreflex	80,00 € pro Tag
	Fotokamera, nicht Spiegelreflex	25,00 € pro Tag		Fotokamera, nicht Spiegelreflex	25,00 € pro Tag
	Video-Kamera, Camcorder	25,00 € pro Tag		Video-Kamera, Camcorder	25,00 € pro Tag
	Diascanner	20,00 € pro Tag		Diascanner	20,00 € pro Tag
	MP3-Recorder	25,00 € pro Tag		MP3-Recorder	25,00 € pro Tag
Player/Wiedergabegeräte	Verstärker, groß	50,00 € pro Tag	Player/Wiedergabegeräte	Verstärker, groß	50,00 € pro Tag
	Verstärker, klein	25,00 € pro Tag		Verstärker, klein	25,00 € pro Tag
	DVD-Player	20,00 € pro Tag		DVD-Player	20,00 € pro Tag
Projektoren	Tageslichtprojektor	25,00 € pro Tag	Projektoren	Tageslichtprojektor	25,00 € pro Tag
	Beamer	100,00 € pro Tag		Beamer	100,00 € pro Tag
Computer	Laptop / PC	50,00 € pro Tag	Computer	Laptop / PC	50,00 € pro Tag
	Beamer-Laptop-Koffer	150,00 € pro Tag		Beamer-Laptop-Koffer	150,00 € pro Tag
	Anlage für Videoschnitt	100,00 € pro Tag			
Sonstiges	Leinwand	10,00 € pro Tag	Sonstiges	Leinwand	10,00 € pro Tag
	Mikrofon	10,00 € pro Tag		Mikrofon	10,00 € pro Tag
	Aufnahmeleuchte	20,00 € pro Tag		Stativ	5,00 € pro Tag
	Stativ	5,00 € pro Tag		GPS-Navigationssystem	5,00 € pro Tag
	GPS-Navigationssystem (Satz)	200,00 € pro Tag		(8 Stück im Koffer)	
	Medien-Formatwandlung			GPS-Navigationsgerät	200,00 € pro Tag
	(z.B. Film auf DVD)	30,00 € pro angefangene Arbeitsstunde		Medien-Formatwandlung	25,00 € pro Tag
		(z.B. Film auf DVD)	30,00 € pro angefangene Arbeitsstunde		
Unterrichtsmedien	DVD/CD/VHS oder ähnlich	5,00 € pro Tag	Unterrichtsmedien	Multifunktions-Beamer-DVD-Koffer	150,00 € pro Tag
				DVD/CD/VHS oder ähnlich	5,00 € pro Tag
Tagung	Tagungsraum mit Tagungstechnik	100,00 € pro Halbtag	Tagung	Tagungsraum mit Tagungstechnik	100,00 € pro Halbtag
Mahnung	1. Mahnung	5,00 €	Digitale Schultasche	Überlassung eines USB-Sticks mit Software (auch für Bildungseinrichtungen)	15,00 € pro Stück
	2. Mahnung	10,00 €			
	3. Mahnung	15,00 €			
Digitale Schultasche	Überlassung eines USB-Sticks mit Software (auch für Bildungseinrichtungen)	15,00 € pro Stück	Mahnung	1. Mahnung	5,00 €
				2. Mahnung	10,00 €
				3. Mahnung	15,00 €

Vorlage Nr. 101.17.815

Städtische Werke AG (STW)

➤ **Verkauf der Anteile an der Trianel Service GmbH (TSG)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Veräußerung und Übertragung der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Trianel Service GmbH an die Trianel GmbH wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Begründung:

Die STW AG hält einen Stammkapitalanteil an der TSG in Höhe von 20% zu einem Nennwert von 100.000 €. Mitgesellschafter mit unterschiedlicher Beteiligungshöhe waren seinerzeit die Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft, die Trianel European Energy Trading GmbH, die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, die Stadtwerke Unna GmbH und die Stadtwerke Lemgo GmbH. Der Gesellschaftszweck der TSG liegt in der Entwicklung, Bündelung und Vermarktung technischer Energieversorgungsdienstleistungen (EDL) für den mittelbaren und unmittelbaren Gesellschafterkreis. Da die STW AG im Gegensatz zu den Mitgesellschaftern zum Zeitpunkt der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung eine langjährige Expertise im EDL-Geschäft vorweisen konnte, erwartete die STW AG eine Stärkung der eigenen Aktivitäten.

Das dem Grunde nach vielversprechende Geschäftsmodell konnte sich vor dem Hintergrund einer geänderten Wettbewerbssituation jedoch nicht in dem erhofften Maße entwickeln:

- Einige Mitgesellschafter haben sich wegen der Komplexität des EDL-Geschäfts aus dem Markt zurückgezogen und andere Gesellschafter, wie die Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft, haben verstärkt eigene Aktivitäten entwickelt. Letzteres verfolgt die STW AG intensiv und erfolgreich im verstärkten bundesweiten EDL-Vertrieb in Eigenregie im Zuge ihrer Wachstumsstrategie zur Sicherung der Bestands- und Wettbewerbsfähigkeit. Rückblickend hat die STW AG von dem Engagement in der TSG auf dem Geschäftsfeld der Biogasanlagen und Biogaserzeugung profitiert: Ohne die Expertise der TSG-Partner wäre der Biogas-Geschäftseinstieg der STW AG nicht so erfolgreich verlaufen.
- Die übrigen Stadtwerke-Gesellschafter der TSG haben bereits in 2011 die jeweiligen Geschäftsanteile auf die Trianel GmbH übertragen, so dass die Trianel GmbH einziger weiterer Gesellschafter mit einem Anteil von 80% ist.

- Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung mit der Trianel European Energy Trading GmbH bzw. ihrer Muttergesellschaft Trianel GmbH – einer horizontalen Kooperationsgesellschaft konzernunabhängiger Versorger – ist vor dem Hintergrund der neuen STW-Aktionärin THÜGA AG, die ähnliche wirtschaftliche Ziele mit anderen Stadtwerken verfolgt, nicht sinnvoll.

Die Trianel GmbH ist an die STW AG mit dem Begehren eines Geschäftsanteilskaufs herangetreten. Die fehlende Geschäftsperspektive der TSG insgesamt, aufgrund der geänderten Strategien der TSG-Gesellschafter, begründet den Verkauf des gesamten Gesellschaftsanteils der STW AG an der TSG. Nach den erfolgten Verhandlungen mit dem potentiellen Erwerber kann der 20%ige Stammkapitalanteil zum Kaufpreis von EUR 36.796,49 (Buchwert mit Stand 31.12.2011) an die Trianel GmbH übertragen werden. Als weitere Gegenleistung erhält die STW AG die kostenlose Teilnahmeoption für zwei Mitarbeiter zum Energiemanager an der RWTH Aachen in Kooperation mit der Trianel (Wert der Lehrgangsgebühren in Summe rd. EUR 30.000,00). Dieses Ergebnis ist unter Berücksichtigung der Gesamtsituation als Verhandlungserfolg zu bewerten.

Da die Geschäftstätigkeit der TSG zum Erliegen gekommen ist und keine positive Entwicklung mehr absehbar ist, werden in Zukunft nur noch negative Ergebnisse erwirtschaftet, da die Verwaltungskosten (Jahresabschlüsse, Wirtschaftsprüfer etc.) weiterlaufen. Der Vorstand der STW AG empfiehlt deshalb ausdrücklich den Verkauf der Anteile. Der Aufsichtsrat der STW AG hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 dem Verkauf bereits zugestimmt.

Aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften, ist gemäß § 51 Ziffer 11 HGO die Befassung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 18. Februar 2013 zugestimmt.

Jürgen Kaiser
Bürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.816

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)

- **Änderung des Gesellschaftsvertrages der RegioTram Betriebsgesellschaft mbH (alt)**
- **Neugründung der RegioTram GmbH**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der RegioTram Betriebsgesellschaft mbH (alt) wird nach Maßgabe der beigefügten Anlage 1 zugestimmt.
2. Der Neugründung der RegioTram GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Begründung:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der RegioTram Betriebsgesellschaft mbH (alt)

Zur Durchführung des RegioTram-Verkehrs wurde die RegioTram Betriebsgesellschaft mbH (RTB) mit Gesellschaftsvertrag vom 3. Juli 2007 gegründet. Gesellschafter der RTB sind die DB Regio AG, Frankfurt, und die Regionalbahn Kassel GmbH mit den Gesellschaftern Hessische Landesbahn GmbH und KVG. Die Dauer der Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit mit erstmaliger Kündigungsmöglichkeit zum 31. Dezember 2012 festgelegt; weiter wird die Gesellschaft automatisch aufgelöst, wenn der Verkehrsvertrag mit der Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH (NVV) beendet ist. Der Verkehrsvertrag vom 6. November 2008 endete am 8. Dezember 2012.

Die RTB wurde jedoch durch eine Zusatzvereinbarung (vom 5./14. November 2012) zum Verkehrsvertrag vom NVV beauftragt, den RegioTram-Verkehr bis zum 14. Dezember 2013 weiterzuführen.

Für die Verlängerung des Verkehrsvertrages war eine erneute kartellrechtliche Prüfung erforderlich, da seinerzeit seitens des Bundeskartellamtes die Genehmigung für die Dauer der RTB nur befristet bis Dezember 2012 erteilt wurde. Das Bundeskartellamt hat gegen eine Fortführung der Gesellschaft bis zum 15. Dezember 2013 keine kartellrechtlichen Bedenken; die Verknüpfung mit der Beendigung eines Verkehrsvertrags hat jedoch zu entfallen.

Vor dem Hintergrund dieser Zulässigkeitsvorgabe des Bundeskartellamtes ist der Gesellschaftsvertrag der RTB dahingehend zu ändern, dass im dortigen § 13 Abs. 1 das feste Auflösungsdatum 15. Dezember 2013 aufgenommen wird (Anlage 1).

Der Aufsichtsrat der KVG hat der Änderung des Gesellschaftsvertrages in seiner Sitzung am 20.11.2012 zugestimmt.

2. Neugründung der RegioTram GmbH

Der Bietergemeinschaft KVG und Hessische Landesbahn GmbH (HLB) wurde von der Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH (NVV) der Zuschlag für die Durchführung des RegioTram Betriebes im Zeitraum von Dezember 2013 bis Dezember 2023 erteilt. Dieser Zuschlag beinhaltet die Nachfolge des Verkehrs, der bisher in der RegioTram Betriebsgesellschaft mbH bis Dezember 2013 abgebildet wird.

Um den Auftrag wirtschaftlich erfüllen zu können, sind Erfahrungen, Kompetenzen und Prozessstrukturen im Eisenbahn- und Straßenbahnbetrieb gleichermaßen erforderlich. Diese Voraussetzungen werden von der KVG oder von der HLB alleine nicht ausreichend genug erfüllt. Es ist daher notwendig, eine eigenständige neue Gesellschaft zu gründen, in der die KVG und HLB als Gesellschafter vertreten sind. Die Gesellschaft wird als Tochter der KVG in den Konzern der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV) eingebunden.

Die Rechtsform der Gesellschaft ist als GmbH vorgesehen; die Geschäftsführung wird entsprechend der paritätischen Gesellschaftsbeteiligung aus einem Vertreter der KVG und einem Vertreter der HLB bestehen. Das Stammkapital beträgt 50 T€. Bis regelmäßige Cashflows erwirtschaftet werden, ist geplant, entsprechende Gesellschafterdarlehen durch die HLB und die KVV bereitzustellen. Die Bezeichnung ‚RegioTram GmbH‘ ist als vorläufiger Arbeitstitel anzusehen bis der endgültige Firmenname gefunden ist.

Da der Auftrag EU-weit ausgeschrieben wurde, wurde der Angebotspreis nach wettbewerblichen Regeln mit entsprechend hoher Produktivität und optimierten Arbeitsabläufen kalkuliert. Voraussetzung hierfür war, dass zukünftig alle Beschäftigten nach den gleichen Arbeitszeit- und Dienstplan-Regularien eingesetzt werden. Der überwiegende Teil der Leistung wird im Eisenbahn-Bereich erbracht. Somit ist der Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (Branchen TV SPNV) anzuwenden.

Der Geschäftszweck der neuen Gesellschaft ist die Erbringung von Verkehrsleistungen im Eisenbahn- und Straßenbahnbetrieb. Die Gesellschaft beabsichtigt, eigenes Personal – im ersten Betriebsjahr ca. 100 Mitarbeiter – einzustellen und die operativen Tätigkeiten eigenverantwortlich durchzuführen.

Bei den operativen Tätigkeiten handelt es sich neben der reinen Fahrleistung um die folgenden Tätigkeiten: Fahr- und Dienstplanung, Leitstelle, Trassen- und Stationsanmeldung sowie Fahrer- und Zugbegleiterdisposition. Verkehrswirtschaftliche, kaufmännische, technische und juristische Dienstleistungen sollen bei den Mutterkonzernen eingekauft werden.

Die nach § 121 Abs. 6 HGO vorgeschriebene Markterkundung hat stattgefunden. Die Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer (Anlage 3) und der Handwerkskammer (Anlage 4) sind beigelegt.

Die Kooperation zwischen der HLB und der KVG in Form des paritätischen Gemeinschaftsunternehmens wurde von einer kartellrechtlich spezialisierten Kanzlei mit dem Ergebnis begutachtet, dass die Gründung des Unternehmens zum Zwecke des Betriebs der RegioTram im Großraum Kassel sowohl in kartellrechtlicher als auch in fusionskontrollrechtlicher Hinsicht zulässig ist. Die erforderliche fusionskontrollrechtliche Anzeige ist beim Bundeskartellamt gestellt. Insofern steht der Vollzug der Gesellschaftsgründung unter dem Vorbehalt einer zeitnahen positiven Äußerung des Bundeskartellamtes.

Der Aufsichtsrat der KVG hat im Rahmen eines schriftlichen Umlaufbeschlussverfahrens der Neugründung zugestimmt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2013 dieser Vorlage zugestimmt.

Jürgen Kaiser
Bürgermeister

Änderung des § 13 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrags der RegioTram Betriebsgesellschaft mbH

Bisherige Regelung	Änderung	Neue Regelung
<p>Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann von den Gesellschaftern mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2012. Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines weiteren Gesellschafterbeschlusses bedarf, aufgelöst, wenn der Verkehrsvertrag über die Erbringung der Schienenverkehrsleistungen RegioTram Kassel durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen beendet wird.</p>	<p>Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann von den Gesellschaftern mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2012. Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines weiteren Gesellschafterbeschlusses bedarf, zum 15.12.2013 aufgelöst, wenn der Verkehrsvertrag über die Erbringung der Schienenverkehrsleistungen RegioTram Kassel durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen beendet wird.</p>	<p>Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann von den Gesellschaftern mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2012. Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines weiteren Gesellschafterbeschlusses bedarf, zum 15.12.2013 aufgelöst.</p>

ANLAGE 2

Gesellschaftsvertrag

der

RegioTram GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „RegioTram GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung und Planung kombinierter Schienenverkehrsleistungen nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BO Strab).
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen können. Zur Förderung des Gesellschaftszwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu erwerben, die Betriebe anderer Unternehmen für deren Rechnung zu führen, eigene Betriebe durch andere Unternehmen führen zu lassen sowie Zweigniederlassungen einzurichten.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.
4. Soweit die Gesellschafter vor Eintragung der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister für diese in den gesetzlich und vertraglich zulässigen Grenzen Geschäfte tätigen, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für die Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen sind.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.000 (in Worten: fünfzigtausend).
2. Das Stammkapital halten
 - a. die Hessische Landesbahn GmbH (HLB) mit Sitz in Frankfurt am Main und
 - b. die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG) mit Sitz in Kassel Euroje zu gleichen Teilen.
3. Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und mit der Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.
4. Eine Änderung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden. An Veränderungen des Stammkapitals können die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Stammeinlage teilnehmen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung oder eine schuldrechtliche Vereinbarung über die Stammeinlage (Geschäftsanteil) oder über Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter.
2. Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils steht dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Beabsichtigt ein Gesellschafter, Geschäftsanteile zu veräußern, hat er diese zunächst dem anderen Gesellschafter durch schriftliche Erklärung zum Kauf anzubieten (Andienungspflicht). Die Frist für die Annahme des Angebots (Ausübung des Ankaufsrechts) beträgt drei Monate ab Zugang des Angebotsschreibens.

§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- a. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b. der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet wird oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - c. in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss benannte Person übertragen muss.
 3. Wird ein Geschäftsanteil nach Maßgabe der vorstehenden Absätze eingezogen oder ersatzweise übertragen, erhält der betroffene Gesellschafter für seinen Geschäftsanteil eine Entschädigung nach den Vorschriften über die Abfindung eines Gesellschafters im Falle seines Ausscheidens. Vom Gesellschafterbeschluss über die Einziehung bzw. die Übertragung des Geschäftsanteils bis zur Zahlung ruhen das Stimmrecht und das Gewinnbezugsrecht hinsichtlich des eingezogenen Geschäftsanteils.
 4. Dem von der Einziehung oder ersatzweisen Übertragung betroffenen Gesellschafter steht bei den vorstehenden Beschlüssen kein Stimmrecht zu.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer und zwei Prokuristen. Jeder Gesellschafter benennt jeweils einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.
2. Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Bei der Vertretung durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen ist sicherzustellen, dass der Geschäftsführer die Gesellschaft jeweils gemeinsam mit einem von dem anderen Gesellschafter benannten Prokuristen vertritt (Überkreuz-Vertretung). Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung einvernehmlich zu führen. Die Geschäftsführungsbefug-

nis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich und zweckmäßig erscheinen. Näheres regelt eine von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

4. Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung ergänzt durch die Mittelfristplanung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
5. Die Geschäftsführer haben sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für den anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie die Durchführung wichtiger Maßnahmen miteinander zu beraten. Eine wichtige Maßnahme liegt in der Regel vor, wenn sie die Gesamtverantwortung der Geschäftsführer im Außenverhältnis in erheblicher Weise betrifft. Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, hat diese zu unterbleiben bis die Gesellschafterversammlung über die Durchführung der Maßnahme entschieden hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Unternehmen ohne die Durchführung der Maßnahme ein Schaden entsteht.
6. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafter vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft schriftlich zu informieren und in den Gesellschafterversammlungen Auskunft zu erteilen.
7. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil und geben die geforderten Auskünfte.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Die Gesellschafter bestimmen die mit ihrer ständigen Vertretung in der Gesellschafterversammlung beauftragten Personen (ständige Vertreter). Eine Stellvertretung des ständigen Vertreters eines Gesellschafters ist nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht möglich.
2. Die Gesellschafterversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Hierbei ist jährlich alternierend der Vorsitzende jeweils von dem einen und der stellvertretende Vorsit-

zende von dem anderen Gesellschafter zu stellen. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden in ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter von den Geschäftsführern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Dies gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
4. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.
5. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer zu fertigen, in der Ort, Tag, Teilnehmer und Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschaftsversammlung beschließt in den durch Gesetz oder diesen Vertrag vorgeschriebenen Fällen. Sie beschließt insbesondere über
 - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
 - c. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,
 - d. Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 - e. Vergütung der Geschäftsführer und Prokuristen,
 - f. Entlastung der Geschäftsführer,
 - g. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Bilanzgewinns oder Deckung des Bilanzverlusts,
 - h. Bestellung des Abschlussprüfers,
 - i. Genehmigung des Wirtschaftsplans der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr (der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und Investitionsplan zu enthalten),
 - j. Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten, sofern diese nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden,

- k. Hingabe von Darlehen; Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
 - l. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
 - m. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
 - n. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - o. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, Belastung von Beteiligungsrechten sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
 - p. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen,
 - q. Ausschluss und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - r. Bestellung von Liquidatoren,
 - s. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen iSd §§ 291,292 AktG.
2. Die Gesellschafterversammlung bestimmt in der von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich ihre Einwilligung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen, allgemein unter der Voraussetzung geben, dass bei dem einzelnen Rechtsgeschäft oder der einzelnen Maßnahme die von ihr vorher festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.

3. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Abstimmungen gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und jeder Gesellschafter sich an der Abstimmung beteiligt.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.

§11

Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung und dessen Feststellung durch die Gesellschafterversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
3. Unabhängig von der gesetzlichen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel und dem hessischen Rechnungshof sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus der Hessischen Gemeindeordnung und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben.

§ 12

Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, die dem Verkehrswert des Geschäftsanteils entspricht, der nach der Ertragswertmethode auf den Tag des Ausscheidens zu ermitteln ist. Kommt in Bewertungsfragen keine Einigung zustande, soll sich die Bewertung möglichst an den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in Düsseldorf am Tag des Ausscheidens orientieren.

§ 13

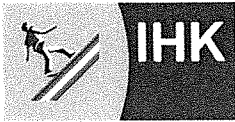
Auflösung der Gesellschaft

1. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das Stammkapital voll vertreten ist. Es bedarf eines einstimmigen Beschlusses.
2. Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlagen verteilt.

§ 14

Sonstige Bestimmungen

1. Im Übrigen gelten für die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Vorschriften sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Vorschrift ist alsdann so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
3. Die Gesellschaft trägt Kosten der Gründung, insbesondere Notar- und Gerichtskosten und Kosten der Veröffentlichung.

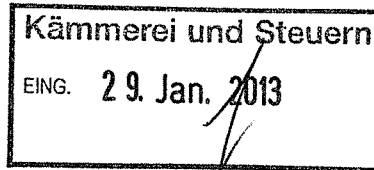


Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

ANLAGE 3

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, Postfach 10 19 49, 34111 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
Herrn Bernd Reyer
Obere Königsstr. 8/Rathaus
34117 Kassel



Ihre Zeichen/Nachricht vom
2013-B1-11

Ihr Ansprechpartner

Dieter Lehmann
E-Mail

lehmann@kassel.ihk.de
Tel.

0561 7891-285
Fax

0561 7891-485

2013-01-25

**Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)
Gründung einer neuen RegioTram -Betriebsgesellschaft**

Guten Tag Herr Reyer,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11. Januar 2013 und teilen Ihnen dazu mit, dass gegen die Gründung einer RegioTram-Betriebsgesellschaft aus Sicht der IHK Kassel-Marburg keine Einwendungen bestehen.

Freundliche Grüße

Standortpolitik und Unternehmensförderung
Verkehr/Tourismus

Dieter Lehmann

ANLAGE 4

Kassel documenta Stadt
Magistrat
- Beteiligungen und Verwaltung -
34112 Kassel

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Norbert Quast
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung zu Energie, Umweltschutz und Bau
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-20175
Norbert.Quast@hwk-kassel.de

Kassel, 07.02.2013

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)
Markterkundungsverfahren: Gründung einer neuen RegioTram-Betriebsgesellschaft

Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.01.2013, in dem Sie uns über die Gründung einer neuen RegioTram-Betriebs GmbH informieren. An der neuen Betriebsgesellschaft beteiligen sich die KVG AG und die HLB GmbH zu je 50%. Da die Stadt Kassel an der KVG AG mit 6,5% beteiligt ist, wird auch die Stadt Kassel in der neuen RegioTram Betriebsgesellschaft wirtschaftlich aktiv.

Die Hessische Gemeindeordnung sieht für geplante kommunalwirtschaftliche Betätigungen, zur Absicherung des dort verankerten Subsidiaritätsprinzips, neben einer ausführlichen Markterkundung und detaillierter Chancen- und Risikobewertung, auch eine notwendige Abgabe von Stellungnahmen durch Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie weiterer Wirtschaftsverbände vor.

Als Interessenvertreter der regionalen Handwerkswirtschaft haben wir das Vorhaben der Gründung einer RegioTram-Betriebs GmbH geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass durch diese Gründung und durch den Betrieb der Gesellschaft die Interessen regionaler Handwerksbetriebe nicht negativ betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER KASSEL
Hauptgeschäftsführer


Eberhard Bierschenk



Vorlage Nr. 101.17.825

Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das am 04.02.2013 eingereichte Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“ wird zugelassen.
2. Ein Sachbeschluss mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens wird nicht gefasst. Insoweit verbleibt es bei dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012 Vorlage-Nr. 101.17.693 -, lfd. Nr. 45 der Konsolidierungsvorschläge.
3. Am 30.06.2013 wird ein Bürgerentscheid mit der Fragestellung durchgeführt: „Sind Sie dafür, die Stadtteilbibliotheken in den Stadtteilen Fasanenhof, Kirchditmold und Wilhelmshöhe zu erhalten?“

Begründung:

A.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.12.2012 zur Vorlage-Nr. - 101.17.693 -folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Stadt Kassel nimmt die Entschuldungshilfe des Landes, die Zinsdiensthilfen des Landes und zusätzliche Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichstock gemäß § 1 des Hessischen kommunalen Schutzschirmgesetzes (Schutzschirmgesetz - SchuSG) vom 14.05.2012 in Anspruch.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Konsolidierungspfad und den zur Erreichung des Haushaltsausgleichs notwendigen Maßnahmen zu (...).
3. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der gemäß § 3 Abs. 3 des Schutzschirmgesetzes mit dem Land Hessen abzuschließenden Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Entschuldungshilfe und der Zinsdiensthilfen zu (Konsolidierungsvertrag Anlage 1).
4. ...“

Mitbeschlossen wurden die Konsolidierungsvorschläge der Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag. Dort heißt es unter lfd. Nr. 45:

„Schließung der Stadtteilbibliotheken Bad Wilhelmshöhe, Kirchditmold und Fasanenhof und Neukonzeption der Schul-Stadtteilbibliotheken.“

Als Folge dieser Aufwandsreduzierungen sind für die Jahre 2014 bis 2017 jeweils 360.000,00 € eingestellt.

Am 04.02.2012 ist beim Magistrat ein Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“ eingereicht worden, das den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage zum Inhalt hat:

„Sind Sie dafür, die Stadtteilbibliotheken in den Stadtteilen Fasanenhof, Kirchditmold und Wilhelmshöhe zu erhalten?“

Die Begründung lautet:

„Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.12.2012 beschlossen, die Stadtteilbibliotheken in den Stadtteilen Fasanenhof, Kirchditmold und Wilhelmshöhe zu schließen. Dieser Beschluss wurde im Eingabeausschuss der Stadtverordnetenversammlung am 06.01.2013 wiederholt. Wir sind gegen die Schließung der Stadtteilbibliotheken, weil dies wohnortnahe Einrichtungen sind, die eine Möglichkeit zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben bieten und von klein an die Lesekompetenz fördern.“

Und zur Frage eines Deckungsvorschlags heißt es:

„Zur Begründung der Schließung der Stadtteilbibliotheken hat der Magistrat erläutert, dass damit eine Ersparnis von 360.000,00 € jährlich erzielt wird. Ausweislich des Haushaltsplanes für das Jahr 2013 sind Einnahmen aus der Gewerbesteuer in Höhe von 164,5 Mio. € geplant. Zur Deckung des Wegfalls der jährlichen Ersparnis in Höhe von 360.000,00 € wird vorgeschlagen, die Gewerbesteuer dauerhaft um 0,5 % durch eine entsprechende Anhebung des Hebesatzes zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der sich dadurch ebenfalls erhöhenden Gewerbesteuerumlage sowie einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen werden durch diese Erhöhungen der Gewerbesteuermehreinnahmen in Höhe von zumindest 360.000,00 € jährlich erzielt.“

Als Vertrauenspersonen sind genannt:

Paul Greim, Riedelstraße 32, 34130 Kassel
Jörg Kleinke, Wurmbergstraße 63, 34130 Kassel

Die Anzahl der eingereichten Unterstützungsunterschriften beträgt 7.888.

B.

Nach § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Da es zulässig ist, ist es mit den sich aus dem Antragstenor ergebenden Folgeentscheidungen zuzulassen.

I.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 8b Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 HGO sind erfüllt. Insbesondere handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde, obwohl lediglich Stadtteilbibliotheken betroffen sind. Denn diese Wichtigkeit ist durch die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012 begründet worden. Ein Fall des sogenannten Negativkatalogs des § 8b Abs. 2 HGO ist nicht gegeben. Das Bürgerbegehren ist auch schriftlich und fristgerecht beim Magistrat eingereicht worden. Es enthält die zu entscheidende Frage, eine Begründung, einen - nicht bindenden - Kostendeckungsvorschlag und benennt zwei Vertrauenspersonen. Nach Prüfung von 5.998 Unterschriften genügen mindestens 5.064 den gesetzlichen Anforderungen, weshalb auch das erforderliche Unterschriftenquorum erreicht ist; danach muss das Bürgerbegehren von mindestens 3 % der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; das sind 4.369 (3 % von 145.654). Schließlich hat das Bürgerbegehren auch keine Angelegenheit zum Gegenstand, über die innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

II.

Nach § 8b Abs. 4 Satz 3 HGO entfällt der Bürgerentscheid, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Von dieser Möglichkeit, einen Sachbeschluss mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens zu treffen, ist kein Gebrauch zu machen. Das Bürgerbegehren ist zwar verständlich, und seine Begründung ist nachvollziehbar. In der Abwägung der städtischen Gesamtinteressen muss es aber dabei bleiben, dass von dem erheblichen Einsparpotenzial durch Schließung der Bibliotheken Gebrauch gemacht wird. Dies gilt umso mehr, als der Beschluss über die Schließung keine Einzelmaßnahme darstellt, sondern Teil des Gesamtpakets nach dem Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen aufgrund des Schutzschirmgesetzes ist. Eine nachträgliche punktuelle Änderung dieses Beschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung scheidet deshalb aus, und zwar unabhängig davon, dass in diesem Fall eine adäquate andere Einsparmöglichkeit gefunden und im Verhältnis zum Land Hessen eingesetzt werden müsste. Letzteres würde im Übrigen auch bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid gelten. Damit kommt ein Sachbeschluss im Sinne des Bürgerbegehrens zur Vermeidung eines Bürgerentscheids nicht in Betracht. Gemäß § 8b Abs. 5 HGO ist bei der Durchführung des Bürgerentscheids die vorstehende Auffassung der Gemeindeorgane darzulegen.

III.

Gemäß § 8b Abs. 8 HGO i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 erster Halbs. KWG ist der Bürgerentscheid unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Aus diesem Gebot der Unverzüglichkeit, also des Handelns ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), folgt, dass die Festsetzung des Termins für die Durchführung des Bürgerentscheids zusammen mit der Zulassungsentscheidung getroffen werden muss (Bennemann, in: Bennemann u. a., Kommunalverfassungsrecht Hessen, Rdn. 130 zu § 8b HGO). Zugleich ist auch über die Frage zu befinden, die später auf dem Stimmzettel zur Entscheidung vorgelegt wird (Bennemann, a. a. O., Rdn. 129 zu § 8b HGO). Bedenken gegen die Formulierung des Fragesatzes im Bürgerbegehren bestehen nicht, sodass dieser übernommen werden kann.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 04.03.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bürgerbegehren "Stadtteilbibliotheken erhalten"

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 8b der Hessischen Gemeindeordnung zu folgender Frage:

„Sind Sie dafür, die Stadtteilbibliotheken in den Stadtteilen Fasanenhof, Kirchditmold und Wilhelmshöhe zu erhalten?“

Begründung: Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.12.2012 beschlossen, die Stadtteilbibliotheken in den Stadtteilen Fasanenhof, Kirchditmold und Wilhelmshöhe zu schließen. Dieser Beschluss wurde im Eingabeausschuss der Stadtverordnetenversammlung am 16.01.2013 wiederholt. Wir sind gegen die Schließung der Stadtteilbibliotheken, weil dies wohnortnahe Einrichtungen sind, die eine Möglichkeit zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben bieten und von klein an die Lesekompetenz fördern.

Deckungsvorschlag: Zur Begründung der Schließung der Stadtteilbibliotheken hat der Magistrat erläutert, dass damit eine Ersparnis von 360.000,- € jährlich erzielt wird. Ausweislich des Haushaltsplanes für das Jahr 2013 sind Einnahmen aus der Gewerbesteuer in Höhe von 164,5 Mio € geplant. Zur Deckung des Wegfalls der jährlichen Ersparnis in Höhe von 360.000,- € wird vorgeschlagen, die Gewerbesteuer dauerhaft um 0,5% durch eine entsprechende Anhebung des Hebesatzes zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der sich dadurch ebenfalls erhöhenden Gewerbesteuermulde sowie einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen werden durch diese Erhöhung der Gewerbesteuer Mehreinnahmen in Höhe von zumindest 360.000,- € jährlich erzielt.

Vertrauenspersonen: Paul Greim, Riedelstr. 32, 34130 Kassel; Jörg Kleinke, Wurmbergstr. 62, 34130 Kassel

Hinweis: Bitte lesbar schreiben. Gültig sind nur Unterschriften von in Kassel wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern

	Name	Vorname	Geburtstag	PLZ, Ort	Straße	Datum	Unterschrift
1				34... Kassel			
2				34... Kassel			
3				34... Kassel			
4				34... Kassel			
5				34 Kassel			
6				34 Kassel			
7				34 Kassel			

Vorlage Nr. 101.17.565

Straßenbeiträge für Eisenbahnweg

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, mit der Stadt Vellmar über eine öffentlich rechtliche Vereinbarung dahingehend zu verhandeln, dass die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel auch für die in der Stadt Vellmar gelegenen Grundstücke Gemarkung Niedervellmar Flur 1, Flurstücke 45/2, 45/1, 113/7, 113/1, 113/2, 113/5, 113/6 und 150/113 gilt.

Begründung:

Der Eisenbahnweg entlang der genannten Vellmarer Grundstücke liegt voll auf Kasseler Gebiet und bietet den angrenzenden Vellmarer Grundstücken Vorteile. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage nicht von derjenigen des Erschließungsbeitragsrechtes und führen die im Beitragsrecht herrschenden Grundsätze der Abgabengleichheit und Vorteilsgerechtigkeit zur gleichmäßigen Heranziehung der Grundstückseigentümer.

Zwar ist der Eisenbahnweg erst vor kurzer Zeit erstmalig erstellt worden und erfahrungsgemäß mit einem Um- oder Ausbau nicht alsbald zu rechnen. Gleichwohl zeigt der langwierige Rechtsstreit, bis hin zum Bundesverwaltungsgericht, um die Heranziehung zu den Erschließungsbeiträgen, dass frühzeitig eine Rechtssicherheit und Klarheit für die Bürger zu schaffen ist.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.667

**Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger
Geschwindigkeitsmessenanlagen**

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für den Fall, dass auch der beauftragte Gutachter feststellt, dass die im Stadtgebiet aufgestellten Verkehrsüberwachungsanlagen für einen stationären Einsatz nicht zugelassen sind, sämtliche ergangenen Bescheide nachträglich aufzuheben und alle gezahlten Geldbeträge aus Gründen des Rechtsfriedens zurückzuerstatten.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.708

Moscheeverein und Trinkraum

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

Warum hat Bürgermeister Kaiser als zuständiger Dezernent in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 01.11.2012 gegenüber den Mitgliedern des Ausschusses erklärt, dass es in Sachen der Einrichtung eines stationären Trinkraums neben der Moschee im Hansa-Haus keinerlei Probleme gebe, während die Vertreter des Moscheevereins in der HNA vom 12.11.2012 erklärten, dass sie in dieser Frage erhebliche Schwierigkeiten befürchten?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.733

Geschwindigkeitsmessenanlagen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wann wurde wo die Beschaffung und der Einsatz der Geschwindigkeitsmessenanlagen ausgeschrieben?
2. Welche technischen, rechtlichen und sonstigen Vorgaben wurden bei der Ausschreibung zugrunde gelegt?
3. Hat es überhaupt eine Ausschreibung gegeben?
4. Wer hat diese veranlasst und überwacht?
5. Wenn es keine Ausschreibung gab: warum unterblieb diese Ausschreibung?
6. Wie viele Firmen haben sich an der Ausschreibung beteiligt?
7. Wer hat über die Vergabe entschieden?
8. Wie viele Referenzen hat die Auftrag nehmende Firma vorgelegt?
9. Wie wurden diese Referenzen überprüft?
10. Wo hat die beauftragte Firma bereits erfolgreich entsprechende Anlagen aufgestellt und betrieben?
11. Welche Produkte und Dienstleistungen bietet die Auftrag nehmende Firma ansonsten noch an?
12. Wer hat das von der Stadt Kassel beauftragte Gutachten über die technische Zulässigkeit erstellt?
13. Wo liegen die inhaltlichen Unterschiede zu den anders lautenden Gutachten?

14. Wie viele Verwaltungsvorgänge sind seit dem Verzicht der weiteren Verfolgung, d. h. seit dem Einstellen der Bescheide bei der Stadt aufgelaufen?
15. Welche Kosten sind hierbei entstanden?
16. Wer trägt diese Kosten?
17. Wie viele Vorgänge sind zurzeit beim Regierungspräsidium anhängig?
18. Welche Kosten sind hierbei beim Land entstanden?
19. Wer trägt diese Kosten?
20. In welcher Höhe sind Verwarnungsgelder nunmehr der Stadt verloren gegangen?
21. Welcher Geldbetrag an Bußgeldern ist dem Land verloren gegangen?
22. Welche technischen Nachbesserungen sollen nunmehr durchgeführt werden?
23. Wer führt diese durch?
24. Wer überwacht diese?
25. Welche Schadensersatzmöglichkeiten bestehen?
26. Wurden darüber hinaus weitere Regresse vertraglich vereinbart?
27. Wie wird der Magistrat diese Ansprüche durchsetzen?
28. Wer hat die installierten Anlagen vor der Inbetriebnahme technisch und sachlich auf die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften überprüft?
29. Warum wurde bei der Versorgung der Anlagen mit Energie der Einsatz von Autobatterien gewählt?
30. Warum wurde keine digitale Technik eingesetzt, sondern die veraltete Methode der Filmtechnik verwandt?
31. Haben betroffene Bürger Regress- bzw. Schadensersatzansprüche gegen die beauftragte Firma wegen des Einsatzes der nicht zugelassenen Geräte?
32. Wie viele Gerichtsverfahren sind derzeit anhängig?
33. Wie viele Widerspruchsverfahren werden zurzeit bei Stadt und Land geführt?
34. Wie wird nunmehr in diesen Fällen weiter verfahren?
35. Warum wird die Zusammenarbeit mit der Auftrag nehmenden Firma nicht unverzüglich beendet?
36. Welche Zahlungen wurden bisher an die Auftrag nehmende Firma geleistet?
37. Welchen Charakter hat die Zusammenarbeit in rechtlicher Hinsicht zwischen der Stadt und der Auftrag nehmenden Firma?
38. Welche Forderungen gibt es derzeit aus den rund 16.000 bereits abgeschlossenen Fällen?

39. Sind aufgrund des Fehlverhaltens der Auftrag nehmenden Firma möglicherweise auch Straftatbestände verwirklicht worden?
40. Bürgermeister Kaiser hat noch in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2012 erklärt, nur die Anlage in der Ludwig-Mond-Straße sei technisch problematisch. Warum wurden jetzt alle Anlagen abgeschaltet?
41. Warum wurden im Stadtgebiet unterschiedliche Geräte bzw. Modelltypen eingesetzt?
42. Waren die Geräte zu Beginn des Einsatzes in der Stadt Kassel fabrikneu?
43. Wenn nein: wie oft und wie lange waren die Geräte bereits zuvor im Einsatz und in wessen Eigentum standen diese?
44. Warum wurden die Geräte vom vorherigen Eigentümer ausgesondert und veräußert?
45. In welchem Zustand befanden sich die Geräte zu diesem Zeitpunkt?
46. Hat die Auftrag nehmende Firma diese Geräte direkt vom ursprünglichen Eigentümer erworben?
47. Wurden die Geräte vor dem Einsatz in Kassel technisch überprüft und alle notwendigen Zertifikate, Prüfbescheinigungen etc. zur Prüfung vorgelegt?
48. Wer hat diese Prüfungen durchgeführt?
49. Warum wurden bei der Installation der Anlagen keine technischen Sachverständigen hinzugezogen?
50. Warum wurden die Anlagen nicht sofort nach der Entscheidung des Amtsgerichts Kassel dauerhaft abgeschaltet?
51. Warum wurde zu diesem Zeitpunkt die Auftrag nehmende Firma nicht sofort zur Nachrüstung bzw. zum Umbau der Anlagen aufgefordert?
52. Mit welchen Schadensersatzansprüchen betroffener Bürger rechnet der Magistrat?
53. Warum hält der Magistrat unter Gefährdung des Rechtsfriedens und des allgemeinen Vertrauens in die Arbeit der Verwaltung daran fest, nicht in allen Fällen seit Beginn des Einsatzes der Anlagen die ergangenen Bescheide von vornherein für fehlerhaft und damit für nichtig zu erklären und die gezahlten Geldbeträge zu erstatten?
54. Welche organisatorischen und personellen Konsequenzen zieht der Magistrat aus diesen skandalösen Vorgängen?
55. Wurden bzw. werden disziplinarische Maßnahmen innerhalb von Magistrat und Verwaltung eingeleitet?
56. Was wird der Magistrat unternehmen, um künftig einen weiteren vergleichbaren Skandal zu verhindern?
57. Wird der Oberbürgermeister als Personaldezernent entsprechende Dienstanweisungen erlassen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.822

Änderung Schwerpunkte Verkehrsüberwachung

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Hat der Magistrat bzw. der zuständige Ordnungsdezernent beim besonderen Vollzugsdienst die bisherigen Schwerpunkte und Prioritäten bei den Aufgaben zugunsten der Verkehrs- und Geschwindigkeitsüberwachung verändert?
2. Wenn ja, warum?
3. Geschah dies im Einverständnis mit dem Personaldezernenten?
4. Werden bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung Alleinkontrollen durchgeführt?
5. Wenn ja, wie wirkt sich dies auf die Eigensicherung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus?
6. Wie stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu der Frage der offenbar reduzierten Eigensicherung?
7. Seit wann wird der besondere Vollzugsdienst verstärkt für Tätigkeiten der Verkehrsüberwachung eingesetzt?
8. Wie wirkt sich dies auf die eigentlichen Aufgaben dieses Dienstes aus?
9. Warum wurden die Sondersignalanlagen der Einsatzfahrzeuge dieses Dienstes außer Betrieb gesetzt?
10. Wer hat diese Entscheidung getroffen?
11. Warum dürfen die Einsatzfahrzeuge des Vollzugsdienstes nicht mehr die Fußgängerzonen befahren?
12. Gibt es bei den Tarifbeschäftigten der Stadt Kassel in diesem Bereich im Falle eines körperlichen Schadens eine erhebliche Versorgungslücke?

13. Wenn ja, warum ist das so?

14. Wurden wegen dieser Vorgänge Gespräche mit dem Personalrat geführt?

15. Warum wurde die Stadtverordnetenversammlung bisher nicht informiert?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender